

12886/AB
Bundesministerium vom 13.02.2023 zu 13242/J (XXVII. GP)
sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.897.891

Wien, 6.2.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 13242/J des Abgeordneten Wolfgang Zanger betreffend Insolvenz des steirischen Sozialvereins „Leib & Söl!“** wie folgt:

Zu Fragen 1 bis 4

- *Sind Sie als zuständiger Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Insolvenz des Steirischen Sozialvereins „Leib und Söl“ in Kenntnis?*
 - Wenn ja, durch wen?
 - Wenn ja, seit wann?
 - Wenn nein, warum nicht?
- *Gibt es einen genauen Zeitplan für das Sanierungsverfahren des Steirischen Sozialvereins „Leib und Söl“?*
- *Wie beurteilen Sie als zuständiger Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die derzeitige Situation des Steirischen Vereins „Leib und Söl“?*

- *Sind Sie als Sozialminister bzw. ist das BMSGPK in Kontakt mit dem Verein bzw. den betreuten Personen oder der Steirischen Landesregierung, um hier Ersatzangebote zu schaffen?*

Eingangs sei mir erlaubt festzustellen, dass ich die Tätigkeit von Sozialvereinen als sehr wichtig erachte und schätze. Von der bedauerlicherweise drohenden Insolvenz des Steirischen Sozialvereins „Leib und Söl“ habe ich aus diversen Medienberichten Mitte November 2022 erfahren.

Aus rechtlicher Sicht darf ich darauf hinweisen, dass die Kompetenz für das Vereinsgesetz 2002 dem Bundesministerium für Inneres zukommt, es sich bei der Vereinsbehörde, die für den Vereinssitz örtlich zuständig ist, um die Landespolizeidirektion als Sicherheitsbehörde I. Instanz oder die Bezirkshauptmannschaft oder in den Statutarstädten Krems/Donau und Waidhofen/Ybbs dem Magistrat handelt, deren Zuständigkeit sich im Übrigen grundsätzlich auch auf die Vereinsauflösung erstreckt. Angelegenheiten des Pflegepersonals und Angebote von Pflegesachleistungen fallen in die Zuständigkeit der Länder, im gegenständlichen Fall in jene des Landes Steiermark, weshalb die Unterstützungsmöglichkeiten des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unter diesen Gesichtspunkten nur eine eingeschränkte sein kann.

Auch ist eine Förderung des Vereins nicht zulässig, sehen doch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln insbesondere vor, dass eine Leistung vom Bund nur gefördert werden, wenn sie Angelegenheiten betrifft, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, was hier jedoch nicht der Fall ist.

Selbstverständlich sind mein Ministerium und ich auf Grundlage der im Bundes-Verfassungsgesetz festgelegten Kompetenzen bereit, Expertise einzubringen, so dies seitens der Steiermärkischen Landesregierung gewünscht sein sollte.

Zu Frage 5

- *Welche anderen Sozialvereine österreichweit haben Existenzschwierigkeiten und welche Maßnahmen setzt das BMSGPK in diesem Zusammenhang?*

Existenzschwierigkeiten anderer Sozialvereine sind mir nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

